

erzielt wird. Durch das Patent wird demnach die technische Wirkung in Zusammenhang mit den diese Wirkung bedingenden Theilen geschützt, während durch den Gebrauchsmusterschutz lediglich die aus Gründen der Zweckmässigkeit geschaffene starre Form, deren Wirkung nicht auf den Schönheitssinn und den Geschmack, bezgl. schöne Aussenformen und farbige Musterung gerichtet ist, gedeckt.

Kurz zusammengefasst lässt sich sagen:

Durch Markenschutz werden Handels- oder Fabrikzeichen geschützt. Durch den Muster-, bezgl. Geschmacksmusterschutz kann man solche Gegenstände vor Nachahmung schützen, deren äussere starre Form den Zweck hat, dem Schönheitssinn, dem Geschmack an besonderen äusseren Formen, Färbungen und Musterungen zu dienen.

Der Gebrauchsmusterschutz deckt solche Gegenstände, deren neue starre Gestaltung geschaffen wurde, um eine erhöhte Leistungsfähigkeit zu erzielen und einen practischen Zweck zu erfüllen. Patentschutz hingegen deckt keine starren Formen an Gegenständen, sondern dient dazu, neue mechanische Einrichtungen, Verfahren und Methoden vor Nachahmung zu schützen, durch welche ein mechanischer oder chemischer Vorgang ausführbar gemacht wird.

Die kennzeichnenden Merkmale der einzelnen Schutzgesetze lassen sich, wie folgt, bezeichnen:

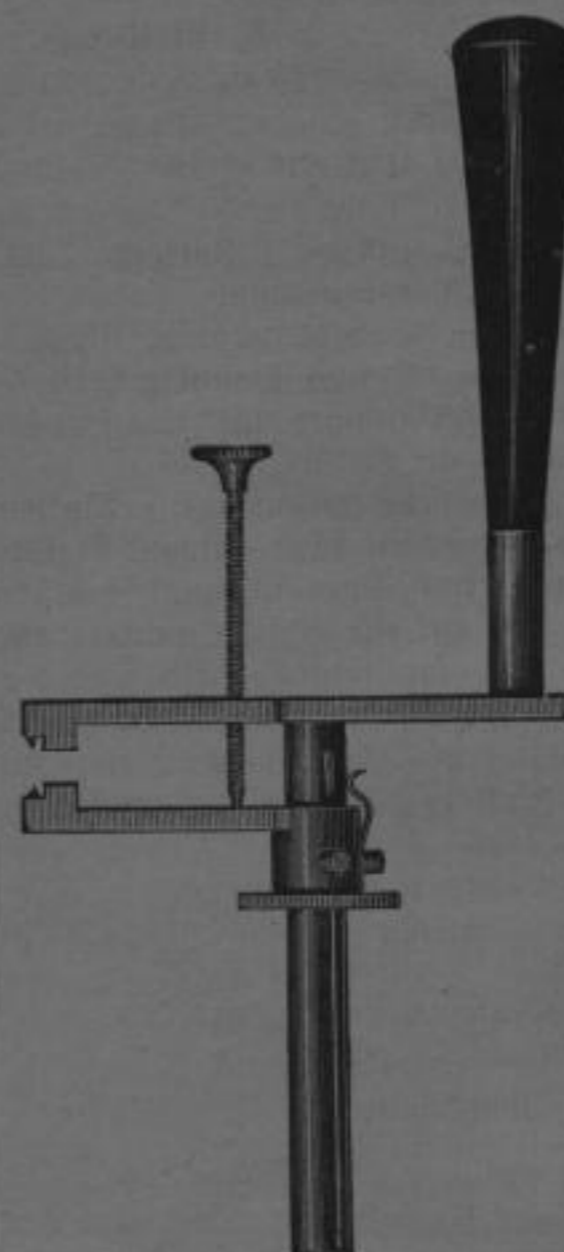
Der Markenschutz hat Waaren- oder Handelszeichen zum Gegenstand, erschützt also lediglich Zeichen, die auf Gegenständen, deren Verpackungen, auf Verschlussstücken oder aber auch auf den Gegenständen und deren Verpackungen angebracht werden. Das geschützte Zeichen steht mit dem Gegenstand, auf dem es sich befindet, in keinem unmittelbaren Zusammenhange, d. h. der Gegenstand als solcher gilt durch Anbringung eines Zeichens nicht als geschützt, sondern es wird durch das Zeichen nur bewiesen, dass der Gegenstand von demjenigen herrührt, welcher Eigenthümer des geschützten Zeichens ist.

Der Musterschutz umfasst Gegenstände, deren äussere Gestaltung darauf berechnet ist, dem Schönheitssinn, dem Geschmack an besonderen Formen, Farbzusammenstellungen zu dienen. Es wird aber durch den Musterschutz, den man zum Unterschied von Gebrauchsmusterschutz Geschmacksmusterschutz nennt, lediglich die starre, unveränderliche Aussenform eines Gegenstandes, niemals dessen innere mechanische Einrichtung unter Schutz gestellt. Der Geschmacksmusterschutz unterscheidet sich demnach von dem Markenschutz dadurch, dass mittelst desselben Gegenstände unter Schutz gestellt werden können, während der Markenschutz nur Zeichen, die auf Gegenständen angebracht werden, deckt. Der Geschmacksmusterschutz deckt aber nur solche Gegenstände, deren äussere Form neu ist und lediglich dazu dienen soll, dem Schönheitssinn oder den Geschmack an aussenform-farbigen Mustern zu befriedigen.

Der Gebrauchsmusterschutz dient dazu, solche Gegenstände vor Nachahmung schützen zu können, die geschaffen wurden, um der Zweckmässigkeit und des besseren, bequemeren Gebrauches willen. Es kommt hierbei nicht auf die Schönheit, Musterung oder Zusammenstellung farbiger Verzierungen an, wie bei dem Geschmacksmusterschutz, sondern es ist nur der Umstand massgebend, dass die neue Form des Gegenstandes aus Gründen der Zweckmässigkeit, des bequemen Gebrauches geschaffen wurde. Der Gebrauchsmusterschutz hat demnach zur Voraussetzung, dass durch einen neuen Gegenstand nicht, wie beim Geschmacksmuster, eine schöne, starre Aussenform, sondern nur eine neue, zweckmässige Gestalt geschaffen ist, welche nur darauf gerichtet ist, den Gebrauch des betr. Gegenstandes practischer und bequemer zu gestalten. (Forts. folgt.)

Aus der Praxis.

Rundlaufzirkel.



Nebensiehende Figur zeigt uns ein altes bekanntes Werkzeug, den Rundlaufzirkel in einer neuen Gestalt. Verschiedene Collegen, welche sich dieses Stück Werkzeug angeschafft haben, sprechen sich über den practischen Werth desselben günstig aus. Die Vortheile der neuen Einrichtung bestehen in folgenden: 1. ist das Einsetzen **grösserer Gegenstände** durch Anbringung einer ca. 5 cm. langen Schiene, worauf der auf der Zeichnung links liegende Theil beweglich ist, ermöglicht; 2. bleiben die Spitzen und Körner der beiden Backen, auch bei der weitesten Entfernung von einander, stets in gleicher correspondirender Lage, was bei der alten Form des Rundlaufzirkels nicht der Fall ist; 3. sind — zum Ein-

setzen des Grossbodenrades — zwei gehärtete Stahlspitzen und in den darunter liegenden beiden vortretenden kleinen Backen mehrere Körner für verschiedene Zapfenstärken angebracht. Die Führung des beweglichen Theiles auf der Schiene ist bei aller Festigkeit eine so sanfte, dass das Gefühl — selbst beim Einsetzen der feinsten Gegenstände — nicht beeinträchtigt wird und dadurch einer Verbiegung oder Abbrechen der Zapfen vorgebeugt ist.

Zu haben ist der Rundlaufzirkel in der Fourniturenhandlung von Rud. Flume in Berlin C., Gipsstrasse 14.

Quittung

über gezahlte Beiträge und Kopfsteuer.

A. Der Filialkasse.

(Einzelmitglieder)

II. Quartal 1892:

Nr. 153 597 42 1475 57 830 311 1264 1190 110
10 35 1173 39.

III. Quartal 1892:

Nr. 1314 1678 1679 1316 1421 1682 1683 1697
1698 1454 115 1736 1743 153 1530 1531 1532 85
1220 1742 1133 152 1673 1674 1675 1676 48 137
1484 1190 17 142 1548 110 1167 1378 316 35 317
1294 1453 134 724 1015 39 1760.

IV. Quartal 1892:

Nr. 48 137 31 85.

Kopfsteuer:

Nr. 115 1314 153 1530 1531 1532 31 85 1133
597 42 1475 57 830 152 316 311 508 634 48 137 103
69 1190 17 142 1421 10 1167 35 317 1294 1453
134 39.

B. Der Hauptkasse.

(Vereine.)

II. Quartal:

Berlin, Cassel, Elberfeld, Spandau, Rostock, Oldenburg, Karlsruhe, Dessau, Gelsenkirchen-Schalke, Bochum.

Kopfsteuer:

Crefeld, Magdeburg, Stralsund, Dessau, Elberfeld,